



Auf welchen Flächen dürfen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden?

Die Nutzungsform einer Fläche entscheidet darüber,
ob Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen.

Das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) - als Bundesrecht - regelt die Bedingungen, unter denen Pflanzenschutzmittel (PSM) eingesetzt werden dürfen. Unter Anderem ist die Anwendbarkeit von PSM auch abhängig von der Nutzungsform der entsprechenden Fläche.

Der § 12 Abs. 2 PflSchG gibt vor, dass PSM auf Freilandflächen nur eingesetzt werden dürfen, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.

Was meint der Gesetzgeber mit der Formulierung „landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt“?

Unter landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung ist die Form der Landbewirtschaftung zu verstehen, die nachhaltig betrieben wird und dabei auf die Gewinnung von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf die gärtnerische Gestaltung und Pflege ausgerichtet ist (kurz: „Kulturland“); maßgebend ist die tatsächliche Nutzung.

Als gärtnerisch genutzte Flächen gelten in diesem Zusammenhang nicht nur die erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen, sondern auch solche Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind, wie z. B. Haus- und Kleingärten, Grünanlagen sowie Friedhöfe (einschließlich der Rasenflächen sowie Zierpflanzenbeete).

Eine Nutzung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Erscheinungsform der Fläche durch regelmäßiges und systematisches Eingreifen in die natürliche Vegetationsentwicklung entscheidend gekennzeichnet ist. Gärtnerisch genutzte Flächen sind auch Sportrasenflächen.

Keine Nutzung im Sinne von Kulturland liegt dagegen vor bei Flächen, die nicht oder nur mittelbar der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bodennutzung dienen, wie Hof- und Betriebsflächen, Zufahrten, Wege, Bürgersteige, Böschungen, Feldraine, Knicks und Feldgehölze. Wege innerhalb von Flächen, die als Kulturland (z. B. Hausgarten, Parkanlagen) genutzt werden, sind im Allgemeinen ebenfalls nicht der Kulturlandfläche zuzurechnen.

Daher werden solche Flächen in diesem Zusammenhang zur Abgrenzung zusammenfassend als „Nichtkulturland“ bezeichnet.

Nach dem Pflanzenschutzgesetz ist somit der Einsatz von PSM auf „Nichtkulturland“-Flächen grundsätzlich verboten.

Das Verbot gilt für alle PSM, auch für diejenigen, die laut Gebrauchsanleitung zur Anwendung auf Nichtkulturland vorgesehen oder in der Werbung als besonders umweltfreundlich beschrieben sind.

Übrigens: Als Pflanzenschutzmittel gelten auch sonstige Stoffe (wie z. B. Salzlösung, Essigreiniger, Moos- bzw. Grünbelagsentferner), wenn sie mit dem Ziel eingesetzt werden, Pflanzen – dazu gehören auch Moose – abzutöten.



**PSM-
Anwendung
zulässig**



**PSM-
Anwendung
unzulässig**

Darüber hinaus dürfen PSM nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. Oberirdische Gewässer werden durch ihre Böschungsoberkanten begrenzt.

Warum gibt es diese Einschränkungen für Nichtkulturland?

Die Regelung, die in dieser Form übrigens schon seit 1986 gilt, hat gute Gründe: unbewirtschaftete Flächen wie Feldraine, Böschungen und Wegränder sind wichtige Rückzugsgebiete für viele Pflanzen- und Tierarten. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann diesen Lebewesen schaden und ist daher verboten.

Darüber hinaus birgt eine Anwendung von PSM auf befestigten bzw. versiegelten Flächen insbesondere die Gefahr der Abschwemmung der Wirkstoffe mit Regen in die Kanalisation, was zum Schutz der Gewässer dringend vermieden werden muss. Diese Gefahr besteht um so mehr, da Wirkstoffe in PSM auf z. B. gepflasterten Flächen - anders als auf Kulturlandflächen - langsamer abgebaut werden.

Alternativen ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Gerade zur chemischen Unkrautbekämpfung gibt es Alternativen. Neben den „klassischen“ Geräten wie Hacke oder Fugenkratzer gibt es inzwischen für größere befestigte Flächen eine Reihe technischer Entwicklungen, wie beispielsweise Hochdruckreiniger, Abflämmgeräte, Infrarotgeräte, Heißschaumgeräte oder Bürstenmaschinen. Der Aufwand mag zwar höher sein, aber es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob er zumutbar ist.

In der Praxis hat sich immer wieder gezeigt, dass in vielen Fällen die Kombination verschiedener Verfahren die besten Ergebnisse bringt.

Verstöße vermeiden - sachkundige Beratung nutzen

Bedenken Sie bitte auch: Verstöße gegen die hier genannten Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden. Sowohl der Pflanzenschutzdienst als auch die Umwelpolizei führen Kontrollen durch. In besonderen Fällen kommen sogar strafrechtliche Konsequenzen in Betracht (Boden- oder Gewässerverunreinigung).

Beim Kauf eines PSM im Einzelhandel haben Sie als Käufer den Anspruch, vom Verkaufspersonal sachkundig über die Anwendung bzw. auch über Anwendungsverbote unterrichtet zu werden - nutzen Sie diese Möglichkeit! Sie sollten aber auch wissen, dass Ihnen bestimmte Unkrautbekämpfungsmittel („Totalherbizide“) zum Einsatz auf nicht gärtnerisch genutzten Flächen grundsätzlich nicht verkauft werden dürfen.

Weitere Informationen

Weitergehende Informationen erhalten Sie hier:

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Referat 310 (Genehmigungen, Kontrollen und Sachkunde)
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 – 9453 Durchwahl -312 oder -314